

Pastoralpsychologisches Institut im Norden e.V.



Satzung

Stand 13.9.2013

§ 1

Name, Sitz und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Pastoralpsychologisches Institut im Norden e.V.". Er hat seinen Sitz in Kiel.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung". Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein fördert die berufliche Fort- und Weiterbildung von Personen, die in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern pastoralpsychologisch arbeiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Angebot von pastoralpsychologischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Vereinsgebiet entsprechend den Standards der einzelnen Sektoren.
- b. Förderung der Koordination und Kooperation der im Vereinsgebiet tätigen Pastoralpsychologinnen und Pastoralpsychologen.
- c. Vertretung der Interessen der im Vereinsgebiet wohnenden Pastoralpsychologinnen und Pastoralpsychologen.

- d. Wissenschaftliche Entwicklung und Erforschung pastoralpsychologischer Methoden und ihre Anwendung in der Praxis.
- e. Weiterbildung von Kandidatinnen der im Vereinsgebiet tätigen Sektionen der "Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie e.V." (DGfP).
- f. Kooperation mit der DGfP.
- g. Zusammenarbeit mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Maßgabe eines Kooperationsvertrages.
- h. Zusammenarbeit mit vergleichbaren Verbänden im Vereinsgebiet.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. außerordentliche Mitglieder
 - c. assoziierte Mitglieder (mit Fachrelevanz)
 - d. fördernde Mitglieder.
- 2. a. Alle im Vereinsgebiet wohnenden ordentlichen Mitglieder der DGfP sind auf Antrag ordentliche Mitglieder des Vereins.

b. Alle im Vereinsgebiet wohnenden außerordentlichen Mitglieder der DGfP sind auf Antrag außerordentliche Mitglieder des Vereins.

c. Als assoziierte oder fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die in sonstiger Weise die Arbeit des Vereins unterstützen und/oder fördern wollen. Über die assoziierte oder fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsvorstand.

d. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt.

e. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

- f. Die Beschlüsse des Vorstands zur Aufnahme bzw. zur Ablehnung der Aufnahme sind dem beantragenden Mitglied binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.
3. a. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
- b. Die Mitglieder sind verpflichtet zur Wahrung und Förderung der Ziele und des Ansehens des Vereins, zur Anerkennung seiner Satzung und seiner Beschlüsse sowie zur Leistung des Mitgliedsbeitrages. Sie wirken darüber hinaus an der fachlichen Arbeit des Vereins mit.
- c. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Stellung von Anträgen und zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung bzw. in den jeweiligen Fachsektionen sowie zur Wählbarkeit.
- d. Die außerordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Stellung von Anträgen und zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung bzw. in den jeweiligen Fachsektionen. Das Stimmrecht wird bei Weiterbildungsfragen ausgesetzt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
- a. durch Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vereinsvorstand über den jeweiligen Sektionsvorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären;
- b. durch Tod bzw. bei Verlust der Geschäftsfähigkeit des Mitglieds;
- c. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Aufgaben oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand nach Stellungnahme des betroffenen Mitglieds und Anhörung des bzw. der zuständigen Fachsektionsvorsitzenden oder ggf. der berufsethischen Kommission. Dem Mitglied steht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbescheides die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die auf ihrer nächsten Zusammenkunft endgültig entscheidet. Im Falle sexueller Grenzverletzungen ist bei einstimmigem Beschluss des gesamten Vorstandes die Berufung an die Mitgliederversammlung nicht möglich.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsvorstand;
2. die Mitgliederversammlung;
3. die berufsethische Kommission.

§ 5 Fachsektionen

1. Der Verein gliedert sich in die innerhalb der DGfP bestehenden Fachsektionen, soweit diese durch im Vereinsgebiet wohnende Pastoralpsychologinnen und Pastoralpsychologen vertreten sind.
2. Die Sektionen arbeiten innerhalb des Vereins selbständig. Ihre Arbeitsziele und Arbeitsweisen sprechen sie mit dem Vereinsvorstand ab.
3. Für die Sektionen gelten jeweils die Standards der Weiterbildung, die sich die entsprechenden Sektionen der DGfP gegeben haben.
4. Jedes Vereinsmitglied hat nur bei einer Sektion Stimmrecht. Es kann aber bei anderen Sektionen als ständiger Gast mitarbeiten.

§ 6 Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem bzw. der ersten, dem bzw. der zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin sowie bis zu zwei stimmberechtigten Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. Beide Vorsitzende müssen ordentliche Mitglieder sein, Kassenwart bzw. Kassenwartin sowie Beisitzer bzw. Beisitzerinnen können außerordentliche Mitglieder sein. Der bzw. die erste Vorsitzende, der bzw. die zweite Vorsitzende, der Kassenwart bzw. die Kassenwartin sowie die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen werden auf Vorschlag der Sektionen von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Jede im Vereinsgebiet tätige Sektion, die mehr als fünf außerordentliche und/oder ordentliche Mitglieder hat, soll im Vorstand vertreten sein.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Lediglich der/die erste bzw. der/die zweite Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Der bzw. die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der bzw. die zweite Vorsitzende, sorgt für die regelmäßige und gegebenenfalls außerordentliche Einberufung des Vereinsvorstandes und der im Abstand von einem Jahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins. Er bzw. sie leitet die Mitgliederversammlung. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat in der Regel spätestens acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
4. Der Vereinsvorstand entscheidet über alle Belange, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und über den Rahmen normaler Geschäfte hinausgehen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Mitglieds den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
7. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt auch über die Zeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Jahr von dem bzw. der ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der bzw. dem zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekanntgemachte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben oder die postalische Einberufung wünschen, werden per Brief eingeladen. Zusätzliche An-

träge der stimmberechtigten Mitglieder zur Tagesordnung müssen aufgenommen werden, sofern sie in schriftlicher Form (Brief oder E-Mail) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von der oder dem ersten Vorsitzenden einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder der Vereinsvorstand entsprechend entschieden hat oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung bei der oder dem Vereinsvorsitzenden schriftlich (Brief oder E-Mail) unter Angabe von Gründen verlangt. Dabei gelten dieselben Fristen wie in Abs. 1.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung des Vereins ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung des Vereins beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
5. In dringenden Einzelfällen, die der Vereinsvorstand beschließt, ist eine schriftliche Befragung und Beschlussfassung der stimmberechtigten Mitglieder zulässig.
6. Der Mitgliederversammlung des Vereins obliegen neben den vom Gesetz und an anderen Stellen der Satzung genannten Aufgaben:
 - a. die Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins,
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichts, die Beschlussfassung über die Jahresrechnung, den Haushaltsplan und die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - d. die Entscheidung von Ehrenmitgliedschaften,
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 8 Ethische Richtlinien

Der Verein verpflichtet seine Mitglieder in ihrer pastoralpsychologischen Arbeit auf die Einhaltung ethischer Grundsätze, vor allem

- zum Beachten der Grenzen der eigenen Kompetenz und Qualifikation,
- zum Verzicht auf Indoktrination,
- zum Beachten der durch den Beruf entstehenden Abhängigkeit von Klientinnen und Klienten in Gruppen oder in der Arbeit mit einzelnen Personen z.B. im finanziellen Bereich,
- zum Respektieren der Integrität der Person,
- zur uneingeschränkten Abstinenz im sexuellen Bereich gegenüber Klientinnen und Klienten,
- zur Einhaltung der Schweigepflicht.

§ 9 Die berufsethische Kommission

1. Der Verein gibt sich eine berufsethische Kommission. Für jede im Verein vertretene Sektion wird von der Mitgliederversammlung ein Mitglied in die Kommission gewählt. Der Vorstand kann ein weiteres Vereinsmitglied in die Berufsethische Kommission berufen; dabei ist der Genderaspekt im Bezug auf die Gesamtzusammensetzung der Kommission zu beachten.
2. Die berufsethische Kommission hat die Aufgabe, Beschwerden über die Verletzung der ethischen Richtlinien entgegenzunehmen, ihnen nachzugehen und dazu gegebenenfalls Vereinsmitglieder verbindlich zu einem Gespräch zu laden.
3. Die berufsethische Kommission erstattet dem Vorstand Bericht und gibt ihm Empfehlungen zum weiteren Vorgehen.

4. Sollte die Berufsethische Kommission zu der Auffassung gelangen, dass eine Verletzung der ethischen Richtlinien gem. § 8 vorliegt, und das betreffende PPI-Mitglied auch Mitglied in der DGfP sein, entscheidet der Vorstand, ob das Verfahren an die Standeskommission der DGfP weitergeleitet wird. Sollte die Standeskommission der DGfP ein Verfahren gegen ein Mitglied des PPI einleiten, liegt die Durchführung des Verfahrens bei der Standeskommission der DGfP. Wer nach einem Verfahren aus der DGfP ausgeschlossen worden ist, kann nicht mehr Mitglied des PPI sein.
5. Die berufsethische Kommission wählt aus der Reihe ihrer Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
6. Die Amtsdauer der Kommission beträgt drei Jahre. Die Kommission bleibt auch über die Zeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10

Protokollierung der Beschlüsse

Die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse sind schriftliche niederzulegen und von der bzw. dem ersten Vorsitzenden oder dem bzw. der zweiten Vorsitzenden als Versammlungsleiter bzw. Versammlungsleiterin und von dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a. Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 6. c festlegt wird,
- b. Geldspenden,
- c. sonstige Zuwendungen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck und mindestens drei Wochen zuvor in schriftlicher Form einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren bestellt, werden der bzw. die erste und der bzw. die zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und etwaiges Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
3. Ein etwaiges Restvermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes der DGfP zu, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ω

Beschlissen: MV 25.10.1996
Geändert: MV 22.11.1998
Geändert: MV 8.10.1999
Geändert: MV 10.10.2008
Geändert: MV 2.9.2011
Geändert: MV 23.11.2012
Geändert: MV 13.9.2013